# Bebauungsplan Nr. Li 1
# „Neues Ortszentrum“
# 4. Änderung

Entwurf

Begründung

Stand: 07.05.2020

Gemeinde Hiddenhausen

## Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| **1** | **Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele** | **3** |
| 1.1 | Aufstellungsbeschluss | 3 |
| 1.2 | Räumlicher Geltungsbereich | 3 |
| 1.3 | Planungsanlass und Planungsziel | 3 |
| 1.4 | Derzeitige Situation | 4 |
| 1.5 | Planungsrechtliche Vorgaben | 4 |
| **2** | **Städtebauliche Konzeption** | **5** |
| **3** | **Festsetzungen zur baulichen Nutzung** | **5** |
| 3.1 | Art der baulichen Nutzung | 5 |
| 3.2 | Maß der baulichen Nutzung | 5 |
| 3.2.1 | Baukörperhöhen und Geschossigkeit | 5 |
| 3.2.2 | Überbaubare Grundstücksflächen | 5 |
| **4** | **Erschließung** | **5** |
| **5** | **Natur und Landschaft** | **6** |
| 5.1 | Eingriffsregelung | 6 |
| 5.2 | Forstliche und wasserwirtschaftliche Belange | 6 |
| 5.3 | Arten- und Biotopschutz | 6 |
| **6** | **Ver- und Entsorgung** | **10** |
| 6.1 | Gas-, Strom- und Wasserversorgung | 10 |
| 6.2 | Abwasser- / Abfallentsorgung | 11 |
| **7** | **Sonstige Belange** | **11** |
| 7.1 | Denkmalschutz | 11 |
| 7.2 | Altlasten und Kampfmittel | 11 |
| 7.3 | Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel | 11 |
| 7.4 | Bodenschutz | 11 |

# 1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

## 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Li 1 für das „Neue Ortszentrum“ in Lippinghausen erneut einer Änderung zu unterziehen. Es handelt sich um die nunmehr 4. Änderung im Bereich der vor einigen Jahren in Betrieb gegangenen Kindertages-stätte. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“.
Als Plan der „Innenentwicklung“ ist eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sinnvoll. Die Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gegeben (weniger als 20.000 qm zulässige Grundfläche, keine erheblichen Umweltauswirkungen). Die mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Li 1 verbundenen Festsetzungen und Nutzungsmöglichkeiten lösen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus.
Gemäß § 13a Abs. 2 wird zu diesem Bebauungsplan keine Umweltprüfung durchgeführt. Da der Eingriff in Natur und Landschaft bereits durch die Bestandsnutzung erfolgte, wird auf eine Bilanzierung verzichtet. Das Vorhaben löst kein Ausgleichserfordernis aus, was angesichts der Tatsache, dass der Änderungsbereich ursprünglich einmal Standort eines SB-Marktes war, gut nachvollziehbar ist.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Li 1 umfasst die Flurstücke Nr. 993, 994 und 995 sowie das Straßenflurstück (Michaelisstraße) Nr. 987 teilweise, der Flur 3 in der Gemarkung Lippinghausen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung rot markiert dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.680 $m^2$.

## 1.3 Planungsanlass und Planungsziel

Bereits im Jahr 2013 wurde der Bebauungsplan Nr. Li 1 im Bereich des mittlerweile nicht mehr existierenden SB-Marktes zwischen Rathausplatz und Michaelisstraße mit dem Ziel geändert, hier eine Kindertagesstätte unterzubringen. Diese in der Form eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins betriebene Kindertagesstätte (KITA Taka-Tuka-Land) liegt überaus zentral und hat in den letzten Jahren einen guten Zuspruch erhalten, so dass nun eine Erweiterung der bislang auf 70 Kinder begrenzten Betreuungskapazität geplant ist. Ziel ist es, zusätzlich 55 Kindern in mehreren Gruppen zu betreuen.
Dazu ist eine bauliche Erweiterung auf das südlich anschließende brachliegende Grundstück erforderlich. Um ausreichende Flächen für das Außengelände (Spielbereich) zu erhalten, soll der Neubau

zweigeschossig ausgeführt werden. Im Obergeschoss werden Personal- und Verwaltungsräume sowie die Großküche untergebracht. Um dort auch einen barrierefrei zugänglichen Bewegungsraum unterzubringen, muss ein Aufzug eingeplant werden. Der Bestands- und der Neubau werden durch einen Verbindungsbau, welcher als neuer Eingangsbereich dient gekoppelt. Im Erdgeschoss des Neubaus befinden sich die Gruppenräume, sowie Bereiche fürs Werken, Ausstellen, Essen etc..
Im Außenbereich ist unmittelbar an der Michaelisstraße eine ca. 100 qm große Garage/Werkstatt geplant, die von der Stellplatzanlage gut erreicht werden kann.
Auf dem eigenen Grundstück können 20 Stellplätze angeboten werden.

## 1.4 Derzeitige Situation

- **Plangebiet**

Das Plangebiet liegt im „Neuen Ortszentrum“ in unmittelbarer Nähe zum Rathaus. Das Gelände für die künftige bauliche Erweiterung der KITA stellt sich heute als ungenutzte Schotterfläche dar. Die umgebende Bebauung ist überaus heterogen von geschlossener dreigeschossiger Bebauung am westlichen Rathausplatz bis hin zur offenen Einfamilienhausbebauung jenseits der Erschließungsstraße „Michaelisstraße“.

## 1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Landes- und Regionalplanerische Vorgaben:**

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld[1] stellt im Vorhabenbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar.
Hiermit sind die Ziele des Regionalplans, „*die Siedlungsentwicklung hat sich auf Flächen, die als Siedlungsbereiche dargestellt sind und in denen bedeutende Infrastruktur vorhanden ist, zu vollzuziehen”,* im vorliegenden Fall erfüllt.

- **Flächennutzungsplan**

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Kerngebiet (MK)” dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist damit nicht erforderlich.,

[1] Regierungsbezirk Detmold: Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold, 04. Juni 2004.

## 2 Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption ergibt sich aus dem konkreten Bauvorhaben der KITA-Erweiterung mit einem zweigeschossigen Baukörper. Dieser zweigeschossige Baukörper wird funktional und räumlich mittels eines Verbindungsbaus, der gleichzeitig als neuer Eingangsbereich dient, an die vorhandenen KITA angebunden, so dass hier eine lockere Staffelung entsteht. Zufahrten und Parkmöglichkeiten bleiben unverändert.

## 3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der umgebenden Nutzungsstrukturen als „Kerngebiet (MK)” gem. § 7 BauNVO festgesetzt.

Alle übrigen Regelungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. Li1, also beispielsweise der Ausschluss von Spielhallen, bleiben bestehen.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

#### 3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Entsprechend des konkreten Vorhabens wird eine eingeschossige Bebauung als Flachdach für den Bestand und eine zweigeschossige Bebauung für die Neuplanung festgesetzt. Für das kleine Werkstattgebäude wird ebenfalls eine Eingeschossigkeit festgelegt.
Da das bestehende und das neue KITA-Gebäude über einen Eingangsbereich erschlossen werden, ergibt sich eine Baukörperlänge von insgesamt über 50 m, so dass eine abweichende Bauweise festgelegt wird.
Alle übrigen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. Li1 zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert bestehen.

#### 3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Fläche wird an der südlichen Gebäudegrenze geringfügig korrigiert. Die ursprüngliche Baulinie bezieht sich auf das nicht mehr vorhandene SB-Markt-Gebäude. Diese Linie wird begradigt und als Baugrenze ausgestaltet.

## 4 Erschließung

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die östlich verlaufende Straße Michaelisstraße.

Die insgesamt rund 20 Stellplätze im Bestand bleiben unverändert bestehen.

## 5 Natur und Landschaft

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet DE-3817-301 „System Else/ Werre“) liegt ca. 4,2 km nord-östlich des Plangebietes. Aufgrund der bestehenden Entfernung können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes offenkundig ausgeschlossen werden.

### 5.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffsbilanzierung ist dementsprechend entbehrlich.

### 5.2 Forstliche und wasserwirtschaftliche Belange

Forstliche und wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### 5.3 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW[2] ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.
Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

[2] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Lippinghausen der Gemeinde Hiddenhausen östlich des Rathausplatz und umfasst eine Fläche von rund 5.680 $m^2$. Die Grenzen des Änderungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Li 1 „Neues Ortszentrum“ können entsprechend der Planzeichnung entnommen werden.
Der Änderungsbereich beinhaltet im östlichen Bereich die Michaelisstraße und im Süden einen an die Südfeldstraße angrenzenden Parkplatz. In nördlicher Richtung anschließend befindet sich eine im Wesentlichen derzeit ungenutzte, geschotterte Fläche, die lediglich im südöstlichen Bereich durch eine aufkommende Spontanvegetation gekennzeichnet ist. Darüber wird der zentrale / nördliche Bereich des Plangebietes durch einen bestehenden Kindergarten mit entsprechender Außenspielfläche gebildet. Auch im nord-westlichen Bereich liegen weitere versiegelte Flächen, Zufahrten sowie ein weiteres Gebäude.
Die Umgebung ist – insbesondere in östlicher und südlicher Richtung durch eine Wohnbebauung gekennzeichnet. Westlich und nördlich des Plangebietes befindet sich der Rathausplatz mit unterschiedlichen Gebäuden (u.a. Haus des Bürgers, Gemeindebücherei, Haus der Jugend). Durch seine Lage innerhalb des Ortsteils und den damit verbundenen anthropogenen Störwirkungen (Licht, Bewegungen, Geräuschkulissen) ist das Plangebiet deutlich vorbelastet. Relevante Grünstrukturen, die im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes beansprucht werden, liegen nicht vor.

- **Potentielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW[3] (LANUV) können im Plangebiet (Messtischblatt 3817, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen potentiell 29 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1). Dazu gehören potentiell 9 Fledermaus-, 19 Vogelarten und ein Reptil (Zauneidechse).
Eine artenschutzfachliche Betroffenheit möglicherweise nachzuweisender Fledermausarten kann aufgrund der umgebenden Nutzungsstrukturen ausgeschlossen werden. Zudem sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine Abbrucharbeiten verbunden, so dass eine tatbestandsgemäße Betroffenheit auch in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden kann.
Die Biologische Station Ravensberg hat im Jahr 2015 das Vorkommen (Status: sicher brütend) einer Saatkrähe / von Saatkrähen in einem

[3] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage.
Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Messtischblatt 3817) Abgerufen: April 2020.

Baumbestand rund 250 m südlich des Plangebietes erfasst. Auswirkungen i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aufgrund der Entfernung und des Planvorhabens jedoch sicher auszuschließen.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der innerörtlichen Lage, der intensiven Flächennutzung und des ohnehin hohen Versiegelungsgrades bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3817, Stand: April 2020. Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

| Art | | Status | Erhaltungszustand | Gärten | Gebäude |
|---|---|---|---|---|---|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | in NRW (KON) | | |
| Säugetiere | | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | N | G- | Na | FoRu! |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | N | G | Na | FoRu |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | N | U | (Na) | FoRu! |
| Nyctalus leisleri | Kleinabendsegler | N | U | Na | (FoRu) |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | N | G | Na | (Ru) |
| Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | N | G | | FoRu |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | N | G | Na | FoRu! |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | N | G | Na | FoRu |
| Vespertilio murinus | Zweifarbfledermaus | N | G | Na | FoRu |
| Vögel | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | B | G | Na | |
| Accipiter nisus | Sperber | B | G | Na | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | B | G | (Na) | |
| Asio otus | Waldohreule | B | U | Na | |
| Bubo bubo | Uhu | B | G | | (FoRu) |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | B | unbek. | (FoRu), (Na) | |
| Cuculus canorus | Kuckuck | B | U- | (Na) | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | B | U | Na | FoRu! |
| Dryobates minor | Kleinspecht | B | G | Na | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | B | G | Na | FoRu! |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | B | U- | Na | FoRu! |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | B | U | FoRu | |
| Oriolus oriolus | Pirol | B | U- | (FoRu) | |
| Passer montanus | Feldsperling | B | U | Na | FoRu |
| Perdix perdix | Rebhuhn | B | S | (FoRu) | |
| Serinus serinus | Girlitz | B | unbek. | FoRu!, Na | |
| Strix aluco | Waldkauz | B | G | Na | FoRu! |
| Sturnus vulgaris | Star | B | unbek. | Na | FoRu |
| Tyto alba | Schleiereule | B | G | Na | FoRu! |
| Reptilien | | | | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | N | G | (FoRu) | (FoRu) |

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung des Planvorhabens (Erweiterung / Neubau einer Kindertagesstätte), der Lage des Plangebietes im zentralen Bereich von Lippinghausen, der gegebenen Störungsintensität durch die angrenzenden Nutzungen (vgl. Bestandsbeschreibung), aber auch der bereits erfolgten Teilversiegelung der Fläche – sind artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten nicht zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliche Verstöße i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber **Fledermäusen** (vgl. Tab. 1) können ausgeschlossen werden, da mit Umsetzung des Planvorhabens weder Gebäude / Gehölze die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren könnten, betroffen sind. Essentielle Nahrungshabitate, die unter das Schutzregime des § 44

Abs .1 BNatSchG fallen und / oder Leitlinien für strukturgebunden fliegende Arten sind ebenfalls nicht vorhanden.
Eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gegenüber planungsrelevanten **Vogelarten** ist ebenfalls nicht zu erwarten, da mit Umsetzung des Planvorhabens keine Strukturen entfernt werden, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die gem. Messtischblattabfrage zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten darstellen. Die ökologische Funktion bleibt mit Sicherheit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass Verstöße im Sinne des § 44 Abs .1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Störungen nach § 44 Abs .1 Nr. 2 BNatSchG, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.
Da im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein kleinflächiges Aufkommen einer Spontanvegetation besteht und das Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch europäische Vogelarten („Allerweltsarten“) einschließt, ist - sofern im Rahmen der Umsetzung eine Entfernung von Gehölzen erforderlich wird - eine Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten (s. Maßnahmen).
Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage ist im Plangebiet ein Vorkommen von **Reptilien** (Zauneidechse) möglich. Aufgrund der äußerst isolierten Lage der Fläche im zentralen Bereich von Lippinghausen und der bereits erfolgten Bauarbeiten im Zuge der Bautätigkeiten der bestehenden Kindertagesstätte ist ein Vorkommen der Art jedoch faktisch nicht zu erwarten. Damit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

- **Maßnahme**

Eine etwaige Entfernung von Gehölzen (Baum-, und Strauchbeständen) ist nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes und muss daher nicht als gesonderter Änderungspunkt aufgenommen.
Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

## 6 Ver- und Entsorgung

### 6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Strom und Wasser wird wie bisher durch die vorhandenen Netze sichergestellt.

### 6.2 Abwasser- / Abfallentsorgung

Die Abwasser- sowie Abfallentsorgung sind bereits heute schon auf dem Grundstück sichergestellt. Die neuen Gebäude werden an das Netz angeschlossen.

## 7 Sonstige Belange

### 7.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind von der Planung nicht betroffen.
Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, ist dies der Gemeinde Hiddenhausen oder dem zuständigen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

### 7.2 Altlasten und Kampfmittel

Ein Verdacht auf Altlasten und Kampfmittel besteht im Plangebiet nicht.
Bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt zu verständigen.

### 7.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Vorhaben liegt zentral in einem zusammenhängend bebauten und erschlossenen Siedlungsbereich Lippinghausens, so dass notwendige Wege minimiert sind. Die geplante Bebauung wird nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) neu errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind die Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

### 7.4 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB werden in vollem Umfang beachtet. Durch die Erweiterung auf bereits baulich genutzten Flächen wird kein Boden neu versiegelt. Dem sparsamen Umgang mit Boden wird Rechnung getragen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hiddenhausen
Coesfeld, im Mai 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld